


# Kennzeichnung von Erdäpfeln Stand 10/2022

## Musteretikett für Erdäpfel aus konventioneller Produktion

<b>Erdäpfel</b>
<b>Belana</b> <b>festkochend</b>
<b>25</b> kg
Max Mustermann Musterstraße 8 6020 Innsbruck
Ursprungsland: Österreich/Tirol Klasse I L321
Vor Wärme und Licht geschützt lagern

## Musteretikett für BIO Erdäpfel

<b>BIO Erdäpfel</b>
<b>Belana</b> <b>Speckige Erdäpfel</b> Klasse I
Max Mustermann Musterstraße 8 6020 Innsbruck
Ursprungsland: Österreich/Flauring Vor Licht geschützt bei Temperaturen von +4 bis +8°C lagern

L321
<b>25</b> kg
AT-BIO-302 Österreichische Landwirtschaft

## Folgende Kennzeichnungselemente müssen angeführt werden:

- **Sachbezeichnung**

„Speisekartoffel“, „Erdäpfel“, „Speisefrühkartoffeln“, „Heurige Erdäpfel“ oder „Heurige“.

Bei Speisekartoffeln, welche die Mindestgröße unterschreiten gibt es die Möglichkeit das Wort „Mini“ vor die Sachbezeichnung zu setzen. Damit können auch kleine Kartoffeln als Speisekartoffeln vermarktet werden.

- **Sorte**

Name der Sorte, z.B. „Belana“.

Bei Früherdäpfeln der neuen Ernte, die vor dem 10. August des jeweiligen Erntejahres erstmalig in Verkehr gebracht werden, kann die Angabe der Sortenbezeichnung entfallen.

- **Kochtyp:**

a) festkochend oder speckige Kartoffeln

b) vorwiegend festkochend

c) mehlig kochend oder mehlig Kartoffeln

- **Qualitätsanforderungen**

Angabe der Qualitätsklasse wie folgt:

„Klasse 1“ oder „Klasse 2“

Die Qualitätsanforderungen für die Klasse 1 und 2 von Speisekartoffeln sind in den Österreichischen Vermarktungsnormen für Kartoffeln BGBl II 244/2014 zu finden.

- **Name und Anschrift des Erzeugers bzw. des Verpackers  
(postalische Zustellbarkeit muss gewährleistet sein)**

- **Nettofüllmenge** Angabe in g oder kg

Die Ziffernhöhe der Nettofüllmenge ist genau geregelt (siehe Tabelle)  
ab 1 kg Packungen ist die Mindestziffernhöhe 6 mm

Packungsgröße in		Mindestschriftgröße in Millimeter
Gramm	Zentiliter	
bis 50	bis 5	2
>50 bis 200	>5 bis 20	3
>200 bis 1000	>20 bis 100	4
>1000	>100	6

- **Losnummer**

Ist eine frei wählbare, eindeutige Zahlenkombination, eventuell Abpackdatum, der Buchstabe L muss vorangestellt sein. Der Produzent soll damit eindeutig das Produktionsdatum ableiten können, um im Fall eines Produktionsfehlers die betroffene Charge aus dem Verkehr zu nehmen (Aufzeichnung im Chargenbuch)  
Empfehlung: Losnummer besteht aus Kalenderwoche und Tag der Abpackung  
z. B. KW 32 am Montag = L321

- **Lagerbedingungen**

Zum Beispiel: „Vor Wärme und Licht geschützt lagern“ oder „Vor Licht geschützt bei Temperaturen von +4°C bis +8°C lagern“.

- **Ursprungsland**

Angabe: „Ursprungsland: Österreich“ und gegebenenfalls Anbaugebiet oder regionale oder sonstige örtliche Bezeichnung

- **Allgemeine Mindestschriftgröße:**

Alle verpflichtenden Informationen müssen an einer gut sichtbaren Stelle angebracht, sowie deutlich und gut lesbar sein. Die Mindestschriftgröße von 1,2 mm am Kleinbuchstaben ist allenfalls einzuhalten. Wichtig ist, dass Schriftart, Kontrast und Hintergrund eine gute Lesbarkeit gewährleistet sind.

- **Sichtfeldregelung:**

Bezeichnung des Lebensmittels und Nettofüllmenge müssen im gleichen Sichtfeld ersichtlich sein.

- **EU-Bio-Logo: Anforderungen an die Gestaltung:**

**Ausmaße Logo:**

Höhe: mindestens 9 mm, Breite: 13,5 mm, Verhältnis Höhe zu Breite 1:1,5  
Mindestabstand graphischer Elemente und Schrift beträgt mindestens ein Zehntel der Höhe des Logos.

**Farbcode für das Logo:** Referenzfarbe Green Pantone Nr. 376 und Green (50% Cyan, 100% Yellow) bei 4-Farben-Druck bzw. schwarz-weiß.

**Kontrollstellencode:**

Bei allen Bio-Produkten und Umstellungsware muss der Code der Bio-Kontrollstelle deklariert werden.

Austria Bio Garantie GmbH (ABG)	AT-BIO-302	LKV Austria-Qualitätsmanagement GmbH	AT-BIO-903
BIOS – Biokontrollservice Österreich	AT-BIO-401	Salzburger Landwirtschaftliche Kontrolle GmbH (SLK)	AT-BIO-501
Lacon GmbH	AT-BIO-402	SGS Austria Control-Co GesmbH	AT-BIO-902

**Herkunftskennzeichnung:**

„Österreich-Landwirtschaft“ oder „Österreichische Landwirtschaft“

**Bio-Sichtfeldregelung:**

Bei Verwendung des EU-Bio-Logos müssen sich die Herkunftsbezeichnung und der Kontrollstellencode im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo befinden.

Am besten die Herkunftskennzeichnung und Kontrollstellencode direkt unter das Bio Logo geben.

**Bei Mitgliedschaft anderer Bio Siegel müssen die Kennzeichnungs- bzw. Gestaltungsvorschriften der einzelnen Organisationen eingehalten werden!**

Logos stehen z.B. auf den Homepages von Bio Austria, Austria Bio Garantie usw. in passender Qualität und Farbe als Download zur Verfügung. Auskunft geben auch die jeweiligen Bio-Kontrollstellen.

**Gesetzliche Grundlagen:**

- Fertigpackungsverordnung i.d.g.F zum Zeitpunkt der Erstellung des Merkblattes BGBl. Nr. 867/1993
- Vermarktung von Speisekartoffeln, Fassung vom 11.12.2014 BGBl II Nr. 244/2014
- Maß- und Eichgesetz i.d.g.F zum Zeitpunkt der Erstellung des Merkblattes BGBl. Nr. 152/1950
- Lebensmittelkennzeichnungsverordnung i.d.g.F zum Zeitpunkt der Erstellung des Merkblattes 1169/2011
- EU Bio Verordnung 2018/848 über die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen
- Österreichisches Lebensmittelbuch – Abschnitt Lagerbedingungen Kapitel A5 Kennzeichnung, Aufmachung – Anhang 4

**Hinweis:**

Die LK Tirol bietet ein Service zur Etikettenüberprüfung an. Die Etikettenentwürfe können zur Begutachtung per Post an Fachbereich Spezialkulturen und Markt, Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck oder per Mail an [dvm@lk-tirol.at](mailto:dvm@lk-tirol.at) gesendet werden.

**Lena Sprenger**

Referentin für Direktvermarktung

Tel.: 059292-1503

**Ing. Dipl.-Päd. Reinhard Egger**

Referent für Ackerbau und Düngung

Tel.: 059292-1510